



Flurneuordnung und Dorferneuerung Neßlbach
Markt Winzer, Landkreis Deggendorf

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Neßlbach hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Bestandskarte (Einlage)
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

Bestandsblatt (Einlage)

Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)

Belastungsnachweis

Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung des Marktes Winzer, Schwanenkirchner Straße 2, 94577 Winzer, vom 29.04.2025 mit 13.05.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden
(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

Mittwoch, 14.05.2025,
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ort: Rathaus Winzer, Schwanenkirchner Straße 2, 94577 Winzer,

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Neßlbach am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Neßlbach am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Landau a.d.Isar, 24.03.2025

gez. Bernhard Pohmann